

FAQ-Katalog MLP Webinare

RA Dr. Talaska

Kanzlei STRECK MACK SCHWEDHELM

Webinar vom 11.03.2021



Inhalt

WEBINAR - Strafrechtliche Risiken bei zu Unrecht bezogener Covid-Hilfe (Soforthilfe / Überbrückungshilfe).....	1
Frage 1: Strafrechtliche Probleme? (Fallbeispiel)	1
Frage 2: Überkompensation im Zusammenhang mit den November-/Dezember-/ Überbrückungshilfen.....	1
Frage 3: November-/Dezemberhilfe – muss Antrag widerrufen werden? (Fallbeispiel)	2
Frage 4: Haben die FAQ der BStBK Gesetzescharakter?	2
Frage 5: Rückzahlung veranlassen oder abwarten?	2
Frage 6: Antrag auf ÜB III für öffentlichen Mandanten?.....	2
Frage 7: Corona-Bonus möglich?	3
Frage 8: Dokumentation als Nachweis der Plausibilität erforderlich?.....	3

1

WEBINAR - Strafrechtliche Risiken bei zu Unrecht bezogener Covid-Hilfe (Soforthilfe / Überbrückungshilfe)

Frage 1: Strafrechtliche Probleme? (Fallbeispiel)

Beispiel: Mandant A ist Alleingesellschafter einer GmbH. Die GmbH rechnet gegen U1 Beratungen ab. A ist zudem noch bei U1 angestellt. Künftig gehen die Umsätze der GmbH zurück, A erhält jedoch höhere Einkünfte aus seinem Anstellungsverhältnis. Es werden somit Einnahmen verschoben. StB weiß hierüber Bescheid, bestehen hier strafrechtliche Probleme?

- **Antwort Dr. Talaska:** Der Sachverhalt ist für eine strafrechtliche Beurteilung noch zu abstrakt. Zunächst einmal fällt mir spontan das Risiko von vGA ein. Mit Blick auf die Corona-Hilfen kommen falsche Angaben über subventionserhebliche Tatsachen dann in Betracht, wenn eine nicht leistungsunterlegte kollusive Verschiebung stattfinden würde. Ein strafrechtliches Risiko würde ich jedenfalls nicht völlig ausschließen wollen.

Frage 2: Überkompensation im Zusammenhang mit den November-/Dezember-/ Überbrückungshilfen.

Beispiel: Antragsvoraussetzungen erfüllt, jedoch durch November-/Dezemberhilfen höheres Ergebnis als in den Vorjahren ohne Corona-Effekte.

- **Antwort Dr. Talaska:** Die Frage tritt tatsächlich immer wieder auf. Es kommt in Einzelfällen dazu, dass es dem Antragsteller mit den Corona-Hilfen besser geht als ohne. In strafrechtlicher Hinsicht bleibt es jedoch dabei: Wenn die Antragsvoraussetzungen erfüllt sind und auch keine gegenseitigen Anrechnungen stattfinden, schließe ich ein strafrechtliches Risiko aus. Es gibt keine Verpflichtung, aus moralischen Gründen oder dergleichen von Anträgen wegen des genannten Effekts abzusehen.

Frage 3: November-/Dezemberhilfe – muss Antrag widerrufen werden? (Fallbeispiel)

Mich würde interessieren, wie zu verfahren ist mit Anträgen November-/Dezemberhilfe für Unternehmen, die nicht unter die Betriebe gem. MPK v. Ende Oktober fallen - dennoch ein Antrag auf z. B. Dezemberhilfe für ein Unternehmen (z. B. Einzelhandel) gestellt wurde, da der Betrieb gem. MPK v. 13.12.2020 unter den Lockdown fiel und die prüfende Stelle (z. B. IHK) dennoch die Hilfen gewährt und ausbezahlt hat. Ist hier dennoch der Antrag zu widerrufen?

- **Antwort Dr. Talaska:** Ich bin mir nicht sicher, ob ich die Frage richtig verstehe. Daher bitte um telefonische Kontaktaufnahme.

Frage 4: Haben die FAQ der BStBK Gesetzes-Charakter?

Haben die von der BStBK veröffentlichten FAQ/Hinweise zu den diversen Corona-Hilfsprogrammen einen "Gesetzes-Charakter"? Ist z. B. eine abweichende Rechtsauffassung von den FAQ eine "Täterschaft" im Sinne des Subventionsbetrugs?

- **Antwort Dr. Talaska:** FAQ haben keinen Gesetzes-Charakter. Daher sind diese für die Beurteilung des objektiven Tatbestands irrelevant. Sie beeinflussen jedoch den erforderlichen Vorsatz.

2

Frage 5: Rückzahlung veranlassen oder abwarten?

Die IB Schleswig-Holstein sagt noch immer, dass die Ermittlung der Überzahlungen noch geklärt werden soll. Einige meiner Mandanten haben Angst, dass Sie etwas falsch machen, wenn Sie sich nicht melden. Durch ständige Lockdowns trifft aber genau diese Mandanten die mögliche Rückzahlung derzeit sehr hart, wenn diese vielleicht nicht nötig ist.

- **Antwort Dr. Talaska:** Solange die IB das Abrechnungs- bzw. Rückzahlungsverfahren nicht geregelt hat und insbesondere eine derartige Regelung in Aussicht stellt, sehe ich ein weiteres Abwarten unter dem Aspekt der Unverzüglichkeit unkritisch. Der besonders vorsichtige Mandant kann natürlich jederzeit eine Rückzahlung veranlassen.

Frage 6: Antrag auf ÜB III für öffentlichen Mandanten?

Laut FAQ zu ÜH III sind öffentliche Unternehmen von der Förderung ausgeschlossen. Gleichzeitig darf die ÜH III auf den "Fördertopf" Bundeskleinbeihilfen 2020 gestützt werden. Dieser Topf steht auch öffentlichen Unternehmen zur Verfügung. Darf ich den Antrag auf ÜB III für öffentlichen Mandanten stellen?

- **Antwort Dr. Talaska:** Die FAQ sind insoweit eindeutig. Ich würde eine Antragsberechtigung verneinen. Will man gleichwohl einen Antrag stellen, sollte vorher unmittelbarer Kontakt mit der subventionsgebenden Stelle aufgenommen werden (wobei hier in der Praxis sicherlich Schwierigkeiten bestehen dürften, einen konkreten Ansprechpartner zu finden). Wenn dies

nicht gelingt, müsste so viel Transparenz wie möglich hinsichtlich der Antragsvoraussetzungen geschaffen werden, um einem Strafbarkeitsvorwurf entgegen zu treten.

Frage 7: Corona-Bonus möglich?

Ich möchte als Steuerberaterin meiner Mitarbeiterin einen Bonus zahlen. M. E. haben wir mehr Arbeit durch Corona.

- **Antwort Dr. Talaska:** Im BMF-Schreiben vom 9.4.2020 war die Formulierung zum Vorliegen der Antragsvoraussetzungen noch deutlich offener. Im BMF-Schreiben vom 26.10.2020 fehlt der entsprechende Absatz. Gleichwohl habe ich aus strafrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Frage 8: Sorgfältige Dokumentation als Nachweis der Plausibilität erforderlich?

Für die Ü III müssen ja Prognosen erstellt werden und niemand weiß, wie lang bestimmte Branchen geschlossen bleiben. Außerdem gibt es eine Schlussabrechnung. M. E. setzen die Angaben eine gute Dokumentation voraus, um den Nachweis zu erbringen, dass bei Antragstellung diese Angaben plausibel waren.

- **Antwort Dr. Talaska:** Ich stimme Ihnen zu.

Vielen Dank für Ihre Fragen!

Kontakt

MLP Beratungszentrum StB/WP/RA

Cäcilienkloster 2 – 10

50676 Köln

Tel. 0221 · 250 807 · 32

stb-wp-ra@mlp.de

Jean-Monnet-Straße 4

10557 Berlin

Tel. 030 · 24 08 37 · 28

stb-wp-ra@mlp.de